

amtliche Bekanntmachung

007 K 006/22



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 17. Mai 2024, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6**

das im Grundbuch von Belecke Blatt 689 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Belecke, Flur 22 Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche,
Rüthener Landstraße 4, 1.707 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: unterkellertes, zweigeschossiges Fachwerkhaus, Baujahr 1843,
ursprünglich Zweifamilienhaus, aufgeteilt in vier Wohnungen, Wohnflächen Erd-
und Obergeschoss jeweils etwa 143 qm; eine Garage mit vier PKW-Stellplätzen

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Belecke, Rüthener Landstraße 4

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2022
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 180 Absatz 1, 74a Absatz 5 ZVG auf 250.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 26.03.2024